

CIPA Regel Nr. 5

(beschlossen am 16. September 1980 in Genf - Ausgabe 2009 redaktionell überarbeitet 2014)

Gesundheitliche Anforderungen an Besatzungsmitgliedern auf Binnenschiffen

1. Besatzungsmitglieder, die zur Führung eines Wasserfahrzeugs auf Binnenwasserstraßen befugt sind (Kapitäne oder Schiffsführer)

Die fehlende körperliche und geistige Eignung zur Führung eines Wasserfahrzeugs kann in erheblichem Maße die Besatzung, die Passagiere, die übrigen Nutzer der Wasserstraße und die Umwelt gefährden.

Die CIPA empfiehlt den zuständigen Behörden, festzulegen, dass

- a) die Führung eines Wasserfahrzeugs von dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses (Kapitän oder Schiffsführer) abhängig sein muss, das von einer staatlichen Behörde erteilt wird und dessen Erteilung und Gültigkeit von Mindestvoraussetzungen¹ abhängig gemacht wird
- b) die Führung eines Wasserfahrzeugs durch andere Personen als Kapitän oder Schiffsführer nur solchen Mitgliedern der Besatzung überlassen werden darf, die die gleichen gesundheitlichen Tauglichkeiten wie der Kapitän oder Schiffsführer nachweisen können;
- c) Kapitäne oder Schiffsführer mit Vollendung des 50. Lebensjahrs und dann bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre sowie mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich den Nachweis der Tauglichkeit erneuern müssen.

2. Übrige Besatzungsmitglieder

Neben dem Kapitän oder Schiffsführer, der in einer besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht steht, können auch die übrigen Besatzungsmitglieder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen einer außergewöhnlichen Unfallgefahr ausgesetzt sein bzw. andere Personen oder die Schiffssicherheit in erheblichem Umfang gefährden.

Soweit in einzelnen europäischen Ländern noch keine Rechtsvorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge von Besatzungsmitgliedern bestehen, empfiehlt die CIPA den zuständigen Behörden,

¹ Mindestvoraussetzungen sind z.B. die für die Fahrt auf dem Rhein durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) bestimmte Anforderungen an die Personen, die ein Patent zur Führung eines Binnenschiffes erwerben wollen. Dies ist festgehalten in der Anlage B1 zu § 2.01 Absatz 2 Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (siehe Anlage).

- a) festzulegen, dass den übrigen Besatzungsmitgliedern zu ermöglichen ist, regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen,
- b) den Arbeitgeber zu verpflichten, diese arbeitsmedizinische Vorsorge den Besatzungsmitgliedern anzubieten und die damit verbundenen Kosten einschließlich der Fahrtkosten und des Lohnausfalles zu tragen.

Die körperliche und geistige Eignung der übrigen Besatzungsmitglieder sollte nach Kriterien beurteilt werden, die die Anforderungen des einzelnen Arbeitsplatzes berücksichtigen.

3. Fehlende körperliche oder geistige Eignung

Die CIPA

- a) ist sich der im Einzelfall möglichen sozialen Problematik bewusst, die bei fehlender körperlicher oder geistiger Eignung mit der Folge des Entzugs des Befähigungszeugnisses oder der Untersagung bestimmter Tätigkeiten an Bord verbunden sein kann;
- b) bittet die zuständigen Behörden, diese Härten durch sozialpolitische Maßnahmen auszugleichen.

Anlage

zu CIPA-Regel Nr. 5

Beispiel für Mindestanforderungen

Anlage B1 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein
Mindestanforderungen an die Tauglichkeit für Bewerber eines Rheinpatentes

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:

Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

2. Dämmerungssehvermögen:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.

3. Dunkeladaption:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.

4. Gesichtsfeld:

Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.

5. Farbunterscheidungsvermögen:

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a. Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b. Stilling/Velhagen,
- c. Boström,
- d. HRR (Ergebnis mindestens "leicht"),
- e. TMC (Ergebnis mindestens "second degree"),
- f. Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei "small").

6. Motilität:

Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.